



Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 (SG 153.300), Stand 1. Juli 2016

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 19. Oktober 2016 das Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz ist im Kantonsblatt vom 22. Oktober 2016 publiziert worden und die Referendumsfrist ist am 3. Dezember 2016 unbenutzt abgelaufen. Gemäss Schlussbestimmung legt der Regierungsrat nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit fest. Mit Ausnahme der §§ 5, 10, 11 und 12 wird das Publikationsgesetz am 1. April 2017 wirksam.

Eine interdepartementale Projektgruppe unter der Federführung der Staatskanzlei ist gegenwärtig dabei, technische, organisatorische und wirtschaftliche Anforderungen an das digitale Kantonsblatt zu definieren. Der Wechsel der Massgeblichkeit von der gedruckten auf die elektronische Fassung kann erst nach Abschluss dieser Umsetzungsarbeiten zum Kantonsblatt in elektronischer Form vollzogen werden, die auch die geeigneten Massnahmen erarbeiten müssen, damit die Authentizität, Integrität und Archivierung der elektronisch publizierten Inhalte gewährleistet und auch sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Zur Festlegung von Kosten und Gebühren für Publikationen im Kantonsblatt muss ferner die konkrete Ausgestaltung des e-Kantonsblattes abgewartet werden. Der Regierungsrat wird die Wirksamkeit der hier von der Wirksamkeit ausgenommenen Vorschriften des Publikationsgesetzes erst nach Abschluss der Umsetzungsarbeiten zum Kantonsblatt in elektronischer Form festlegen und gleichzeitig die Ausführungsvorschriften zum Publikationsgesetz erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt und mit Wirksamkeit 1. April 2017 werden die sich aus dem Publikationsgesetz festzulegenden und vom Regierungsrat bestimmten Zuständigkeiten (Herausgabe des Kantonsblattes, Betreuung der Gesetzessammlung, Erlassprüfung, Aufhebung sowie Einsichtnahme) in der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 (SG 153.110) erlassen. Diese Zuständigkeiten werden beim Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Publikationsgesetz in diese überführt werden.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 (SG 151.300) haben Eingang in das Publikationsgesetz gefunden. Die Verordnung ist damit obsolet und wird auf den 1. April 2017 aufgehoben.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

In § 2 der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten findet sich die Auflistung verschiedenster Zuständigkeiten. Hier werden auch die Zuständigkeiten aufgeführt, die infolge des neuen Publikationsgesetzes zu regeln sind.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. a

Für die Herausgabe des Kantonsblatts ist das Präsidialdepartement zuständig (§ 2 Abs. 1).

Seit jeher ist die Staatskanzlei für die Herausgabe des Kantonsblattes zuständig. In der geltenden Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 (SG 151.300) ist diese Zuständigkeit in § 2 festgehalten. Dies bleibt unverändert und wird nunmehr in § 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. a geregelt.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. b

Für die Führung der Gesetzessammlung ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (§ 3).

Bereits das Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 9. April 1908 (§ 38 Ziff. 8) hat das damalige Justizdepartement als zuständig für die Betreuung der kantonalen Gesetzessammlung bezeichnet. Diese Kompetenz ist dem Departement auch nach Aufhebung dieses Gesetzes durch das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100) geblieben. Gemäss der Verordnung betreffend Organisation und Kompetenzen der Departemente und übrigen Verwaltungseinheiten vom 28. Juni 1977 (SG 153.150) gelten alle Zuständigkeiten, die nicht in Widerspruch zum Organisationsgesetz von 1976 stehen, weiterhin. Nachdem infolge der Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 das Justizdepartement mit dem Sicherheitsdepartement zum Justiz- und Sicherheitsdepartement zusammengeschlossen wurde, sind die Aufgaben des Justizdepartements dem neu gebildeten Justiz- und Sicherheitsdepartement zugefallen, so auch die Betreuung der kantonalen Gesetzessammlung. In der geltenden Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 ist in § 2 diese Zuständigkeit festgehalten. Neu geht die Kompetenz des Justiz- und Sicherheitsdepartements aus § 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. b hervor.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. c

Für die rechtliche sowie redaktionelle und gesetzestechnische Prüfung rechtsetzender Erlasse, die für die Publikation bestimmt sind, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (§ 4 Abs. 1). Rechtliche Erlassprüfungen führt das Justiz- und Sicherheitsdepartement nur bei komplexeren und departementsübergreifenden Gesetzesprojekten durch.

Seit 1982 werden alle Erlasstexte, die für eine Veröffentlichung in Frage kommen, in formeller, also redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft. Die Prüfung wird gemäss § 1 Abs. 3 der Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 vom Justiz- und Sicherheitsdepartement (bis 2009 Justizdepartement) durchgeführt. Bei rechtsetzenden Erlassen wird neu eine materielle, also rechtliche Prüfung vorgenommen. Diese Aufgabe übernimmt bei komplexeren und departementsübergreifenden Gesetzesprojekten das Justiz- und Sicherheitsdepartement, das auch für die Führung der Gesetzessammlung des Kantons verantwortlich ist.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. d

Für die Aufhebung hinfällig oder gegenstandslos gewordener rechtsetzender Erlasse, die nicht dem Referendum unterliegen, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (§ 8 Abs. 2).

Das mit der Führung der Gesetzessammlung betraute Justiz- und Sicherheitsdepartement wird wie bisher (§ 6 Abs. 2 Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984) in den seltenen Fällen, da hinfällig oder gegenstandslos gewordene rechtssetzende Erlasse, die nicht dem Referendum

unterliegen und von der erlassenden Behörde nicht selbst aufgehoben werden, mittels formellem Beschluss diese als aufgehoben erklären können.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. e

Für die Gewährung der Einsichtnahme in das Kantonsblatt, in die Gesetzessammlung des Kantons und des Bundes sowie in die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse des Bundes ist das Präsidialdepartement zuständig (§ 9).

Interessierte müssen die Möglichkeit haben, Einsicht in das Kantonsblatt, in die Gesetzessammlungen des Kantons und des Bundes sowie in die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse des Bundes zu nehmen. Zuständig dafür ist wie bisher (§ 7 Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984) das Präsidialdepartement mit seiner Staatskanzlei.

Aufhebung der Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung)

Da am 1. April 2017, mit Ausnahme der §§ 5, 10, 11 und 12, das Publikationsgesetz wirksam wird und die Anpassung der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten Geltung erlangt, wird die Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 obsolet und kann aufgehoben werden. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben Eingang in das neue Publikationsgesetz gefunden.